

FAQ's – HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN

1. An wen kann ich mich mit Fragen zu den Langzeitstudiengebühren wenden?

Für allgemeine Fragen ist Ihre zuständige Sachbearbeiterin des Dezernates studentische Angelegenheiten zuständig.

Haben Sie Fragen zu den Anträgen auf Hinausschiebung der Langzeitstudiengebühren wenden Sie sich bitte an Frau Stefanie Engelke, Telefon: 03943 / 659 – 114, E-Mail: sengelke@hs-harz.de

Formulare wie z.B. den Antrag auf Hinausschieben der Langzeitstudiengebühren finden Sie im Internet unter <http://www.hs-harz.de/>

[Homepage](#) -> [Studium](#) -> [Studierendenservice](#) -> [Studiengebühren](#) -> [Langzeitstudiengebühren](#)

2. Welche gesetzliche Grundlage regelt die Erhebung der Langzeitstudiengebühren an Hochschulen des Landes Sachsen-Anhalt?

Langzeitstudiengebühren werden im § 112 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung vom 05. Mai 2004 in Verbindung mit der Novelle des Hochschulgesetzes vom 16. Juli 2010 geregelt.

3. Wie hoch sind die Langzeitstudiengebühren?

Von **Beginn** der Gebührenpflicht an bis zur **Exmatrikulation** sind pro Semester 500 € zu zahlen.

4. Bis wann muss ich die Langzeitstudiengebühren bezahlt haben ?

Langzeitstudiengebühren sind in der Regel innerhalb der Fristen für die Rückmeldung fällig. Für das Sommersemester ist dies im Januar eines jeden Jahres; für das Wintersemester im Juni eines jeden Jahres fällig. Hierzu erhalten Sie einen Gebührenbescheid mit Fälligkeitsdatum der Zahlung.

5. Bis wann kann ich den Antrag auf Hinausschieben der Langzeitstudiengebühren stellen ?

Der Antrag auf Hinausschiebung der Langzeitstudiengebühren muss für das Sommersemester bis zum 30.12. eines jeden Jahres bzw. für das Wintersemester bis zum 30.06. eines jeden Jahres im Dezernat studentische Angelegenheiten vorliegen und sollte mit dem Datenspiegel beigebracht

werden. Eine spätere Beibringung des Antrages ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

6. Was passiert, wenn ich einen Gebührenbescheid erhalten habe, auf dem meine Hochschulsemester fehlerhaft dargestellt sind und ich nur deswegen Gebühren zahlen soll?

Bitte setzen Sie sich umgehend mit dem Dezernat studentische Angelegenheiten in Verbindung.

7. Ist eine Unterbrechung zwischen Bachelor- und Masterabschluss möglich?

Ja, eine zeitliche Unterbrechung ist möglich.

8. Was zählt als grundständiger Studiengang?

Als grundständiges Studium werden Studiengänge bezeichnet, die zu einem ersten Hochschulabschluss führen. (gem. Wikipedia)

Ein grundständiger Studiengang ist also ein **erster akademischer berufsqualifizierender Abschluss**, wie beispielsweise Diplom und Bachelor.

9. Was ist ein konsekutiver Studiengang?

Ein konsekutiver Studiengang ist ein Studiengang in einer richtigen Aufeinanderfolge: Das Wort konsekutiv ist abgeleitet vom lateinischen consecutio, welches Folge bedeutet.

Der Bachelor ist dabei ein grundständiges Studium, der Master ein anschließendes postgraduales Studium. Zwischen dem Bachelor und dem Master besteht ein fachlicher Zusammenhang, sie bauen inhaltlich aufeinander auf, im Gegensatz zu einem ehemals sog. nicht-konsekutiven Masterstudiengang sowie einem weiterbildenden Masterstudiengang. (gem. Wikipedia)

Konsekutive Studiengänge bezeichnen inhaltlich aufeinander aufgebaute Bachelor- und Masterstudiengänge. Die Kombination Bachelor und Diplom ist kein konsekutiver Studiengang. Mit einem abgeschlossenen Diplom oder Master können Sie nur in einen postgradualen Masterstudiengang eingeschrieben werden.

10. Was ist ein postgradualer Studiengang?

Ein postgraduales Studium ist ein Studium, das ein vorhergehendes erfolgreich abgeschlossenes Studium (in der Regel grundständiges Studium) voraussetzt. Ziel eines postgradualen Studiums ist in der Regel ein weiterer akademischer Grad, kann aber auch die Weiterbildung ohne weiteren akademischen Grad oder die Vorbereitung auf eine ergänzende Staatsprüfung sein. (gem. Wikipedia)

Darunter versteht man also einen **weiteren berufsqualifizierenden Abschluss**. Zugangsvoraussetzung ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium.

11. **Ich bin nach drei Semestern im Studiengang BWL im 4. Semester in den Studiengang Tourismuswirtschaft gewechselt. Wie viele Semester werden mir durch diesen Studiengangswechsel angerechnet?**

Leider alle! Hätten Sie zum Ende des 2. Semesters gewechselt, wären diese ersten beiden Semester in der Gesamtrechnung unberücksichtigt geblieben.

12. **Was ist ein Erststudium?**

Studierende, die als Haupthörer in einem Studiengang eingeschrieben sind und keine in Deutschland anerkannte Abschlussprüfung an einer deutschen oder ausländischen Hochschule bestanden oder endgültig nicht bestanden haben, befinden sich im Erststudium.

13. **Was zählt als Zweitstudium?**

Als Zweitstudium gilt ein **zweites oder weiteres grundständiges Studium** nach einem an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes abgeschlossenen Hochschulstudium. Hierbei liegt die **Betonung** sowohl auf **grundständig** als auch auf **abgeschlossen**.

14. **Was verstehe ich unter Doppelstudium?**

Ein Doppelstudium ist, wenn Sie in zwei Studiengängen gleichzeitig eingeschrieben sind.

15. **Wie lange gilt mein Antrag auf Erlass der Gebühren?**

Ihr Antrag gilt für ein Semester, außer im Gebührenbescheid ist etwas anderes festgesetzt. .

16. **Ich habe einen Gebührenbescheid, will mich aber gar nicht rückmelden. Muss ich trotzdem zahlen?**

Nein. Betrachten Sie den Gebührenbescheid als gegenstandslos, wenn Sie sich für das entsprechende Semester nicht rückmelden wollen. Sie sollten jedoch Ihren Antrag auf Exmatrikulation im Dezernat Studentische Angelegenheiten stellen, da sonst die Exmatrikulation von Amts wegen erfolgt.

17. **Im Wintersemester 2012/2013 wurde mein Antrag auf Hinausschieben der Gebührenpflicht wegen Kindererziehung stattgegeben. Gilt diese Befreiung jetzt bis zum Ende meines Studiums?**

Nein, Sie müssen für jedes Semester erneut einen Antrag auf Hinausschieben der Gebührenpflicht stellen. Auch bei Kindererziehung kann sich der

Sachverhalt verändern, so z.B. wenn das Kind nicht mehr im Haushalt seiner studierenden Eltern lebt, sondern im Haushalt der Großeltern aufwächst.

- 18. Ich habe im 3. Semester ein Kind bekommen. Zum Glück konnte sich meine Mutter um das Kind kümmern. Kann ich trotzdem einen Antrag auf Hinausschieben der Gebührenpflicht nach § 112 Abs. 4 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt stellen?**

Natürlich können Sie einen Antrag gemäß Absatz 4 stellen. Doch das alleinige Vorhandensein eines Kindes rechtfertigt nicht das Hinausschieben der Gebührenpflicht. Sie müssen nachweisen, dass Sie Ihr Kind auch gepflegt und erzogen haben. Sollte das Kind vollständig im Haushalt Ihrer Mutter aufwachsen, wird es schwer werden, zu belegen, dass die Überschreitung der Regelstudienzeit durch die Kindespflege hervorgerufen wurde.

Diese Entscheidungen sind immer Einzelfallentscheidungen. Bitte tragen Sie durch das Einreichen inhaltlich umfassender Belege dazu bei, dass der Antrag auch für die Bearbeiterin nachvollziehbar wird.

- 19. Ich habe in einem Hochschulgremium aktiv mitgearbeitet. Bekomme ich dafür einen Erlass meiner Gebührenpflicht?**

Bei aktiver Mitarbeit in Hochschulgremien kann die Gebührenpflicht um max. 2 Semester hinausgeschoben werden.

Hinweis: Hochschulgremien sind insbesondere das Konzil, der Senat, der Fachbereichsrat, der Haushalts- und Planungskommission, der Prüfungsausschuss und der Studierendenrat.

Aktive Mitarbeit ist anzuerkennen, wenn die Mitarbeit in mind. einem Gremium erfolgte. In diesem Fall wird die Gebührenpflicht auf Antrag um max. 2 Semester hinausgeschoben.

- 20. Ich habe mich entsprechend der Frist des Semesterzeitplanes zurückgemeldet und die Langzeitstudiengebühren gezahlt. Allerdings wurde ich vor Semesterbeginn exmatrikuliert. Bekomme ich mein Geld wieder?**

Ja, Sie müssen einen formlosen Antrag auf Rückerstattung der Gebühr, an das
Dezernat Haushalt
Hochschule Harz
Friedrichstr. 57-59
38855 Wernigerode,
unter Angabe **Ihrer Bankverbindung** stellen.